



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0070-23-11

= RSS-E 26/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 570,- an Versicherungsprämien seit 2018 aus dem Versicherungsvertrag zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

*R(anonymisiert)* hat per 8.3.2018 für sein eingetragenes Unternehmen nach Beratung durch einen Versicherungsagenten der Antragsgegnerin einen Rechtsschutzversicherungsvertrag „*(anonymisiert)* Rechtsschutz Individuell“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Die Jahresprämie beträgt € 102,29.

Als versichertes Risiko sind ein „Lenkerrechtsschutz inklusive Lenkervertragsrechtsschutz als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft gemäß Artikel 18 der ARB“ sowie ein „Fahrzeugrechtsschutz gemäß Artikel 17.1.1 der ARB inklusive Fahrzeugvertragsrechtsschutz gemäß Artikel 17.2.4 der ARB sowie KFZ-Versicherungsvertragsrechtsschutz für sämtliche von den versicherten Personen ohne gewerbliche Nutzung gehaltene Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, soweit sie auf eine versicherte Person zugelassen sind“ in der Police vom 11.4.2018 genannt.

Mit Schreiben vom 27.7.2023 erklärte der Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Vertrag. Er begründete dies wie folgt:

*„Der Grund liegt daran, dass mir ein Firmen-KFZ-Rechtsschutz angeboten und auch abgeschlossen wurde, welcher gleichzeitig Fahrzeuge mit gewerblicher Nutzung ausschließt.*

*Dies bedeutet, dass ich zwar einen KFZ-Rechtsschutz für meine Fahrzeuge abgeschlossen habe, aber aufgrund des gleichzeitigen Ausschlusses hätte es aber nie eine Deckung gegeben.*

*Aus diesem Grund ersuche ich Sie um Aufhebung des Vertrages und um Rücküberweisung der bezahlten Prämie auf das Konto von dem die Prämie abgebucht wird.*

*Ergänzend möchte ich noch festhalten, dass ich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch keine privaten Fahrzeuge besessen habe.“*

Mit Schreiben vom 9.8.2023 wies die Antragsgegnerin den Rücktritt zurück, ein Rücktritt sei gemäß § 5c VersVG nur binnen 14 Tagen ab Erhalt der Versicherungspolize und deren Beilagen möglich. In weiterer Folge hielt die Antragsgegnerin fest, dass der Ausschluss der gewerblichen Nutzung von Beginn an vereinbart gewesen sein soll und dies mit einer neuen Polize korrigiert werden soll.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 4.9.2023, mit dem der Antragsteller die Rückzahlung von € 570,-- forderte. Es habe die Geschäftsgrundlage von Beginn des Vertrages weg gefehlt.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 26.9.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

#### **Rechtlich folgt:**

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Soweit sich der Antragsteller auf die Rückzahlung der Prämien beruft, muss er sich auf eine Rechtsnorm stützen, die den Vertrag entweder rückwirkend beseitigt oder ihn erst gar nicht rechtswirksam zustande kommen lässt.

Ein vom Antragsteller vorgebrachtes Rücktrittsrecht wegen „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Allenfalls ist ein derartiger Tatbestand in Auslegung des § 901 ABGB für ein außerordentliches Kündigungsrecht befristeter Verträge von Bedeutung. Ein Kündigungsrecht wirkt jedoch erst ex nunc, kann also einen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Versicherungsprämien nicht begründen.

Im Versicherungsrecht wäre allenfalls § 68 Abs 1 VersVG einschlägig. Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht, so ist der Versicherungsnehmer von der Zahlung der Prämie frei, der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 68 VersVG ist jedoch, dass das versicherte Interesse gänzlich wegfällt, eine geringere Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles genügt nicht (vgl Grubmann, VersVG<sup>9</sup>, § 68 E 7).

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass laut der gegenständlichen Police vom 11.4.2018 auch ein Lenker-Rechtsschutz gemäß Artikel 18 der ARB vereinbart ist. Gemäß Artikel 18 ist der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden, versichert. Als Versicherungsnehmer ist die natürliche Person R(*anonymisiert*) zu sehen, sein als Versicherungsnehmer genanntes Einzelunternehmen ist keine juristische Person, sondern lediglich die Geschäftsbezeichnung (Firma) seines Einzelunternehmens. Damit besteht jedoch Versicherungsschutz für den Einzelunternehmer im Lenkerrechtsschutz als Lenker fremder Fahrzeuge, ein Szenario, das nicht per se unmöglich eintreten kann.

Soweit sich der Antragsteller allenfalls darauf beruft, vom Versicherungsagenten der Antragsgegnerin fehlerhaft beraten worden zu sein, weil er ihm zwar zugesagt hat, einen Kfz-Firmen-Rechtsschutz abzuschließen, jedoch die gewünschte Deckung für die gewerbliche Nutzung seiner Fahrzeuge fehlt, so wäre diesbezüglich festzuhalten, dass ein daraus resultierender Schadenersatzanspruch nicht zur Rückzahlung der bezahlten Prämien führen kann. Bei korrekter Beratung wäre der Versicherungsnehmer ebenso zur Zahlung der Prämien verpflichtet gewesen, weshalb ein negativer Vertrauensschaden ausscheidet.

Allenfalls könnte sich ein Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der Versicherungsprämien auf eine Irrtumsanfechtung stützen, jedoch wäre diese Irrtumsanfechtung gemäß § 1487 ABGB binnen drei Jahren ab Vertragsabschluss geltend zu machen gewesen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 6. März 2024**